

Beschluss Nr. 837/2022

Schwyz, 8. November 2022 / jh

Interpellation I 23/22: Abgeltungen bei Kugelfangsanierungen – werden fristgetreue Gemeinden finanziell benachteiligt?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. September 2022 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«In einem Bericht im Bote der Urschweiz vom 23. Mai 2022 und mit der Überschrift auf deren Frontseite „Zögerer bekommen bald mehr Abgeltung“ wird im Zusammenhang mit den Sanierungen der Kugelfanganlagen im Kanton Schwyz auf die finanziellen Beitragserhöhungen von Bundesseite ab 2024 hingewiesen.

Auf Nachfrage bei meiner Wohngemeinde, mittels nachfolgend selbsterstellten Berechnung und im Wissen, dass die Kugelfangsanierung in der Gemeinde Vorderthal beim ehemaligen und mittlerweile stillgelegten Schiessstand im Jahr 2017 abgeschlossen und im Jahr 2018 definitiv abgerechnet wurde, veranlasste ich eine entsprechende Überprüfung.

Im Gegensatz zu offenbar anderen Gemeinden hielt sich die Gemeinde Vorderthal an die Vorgaben der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten bzw. hielt die dannzumal ausgelegte Frist zu deren Sanierung ein. Im Vergleich zu den Abgeltungen, welche ab dem Jahre 2024 in Aussicht gestellt werden, sah die Rechnung unserer Gemeinde diesbezüglich wie folgt aus:

Altes Recht – bis Ende 2009:

Gesamtkosten: Fr. 286'900.60.- (100 Prozent)

Bundesbeitrag: Fr. 114'760.24.- (40 Prozent)

Kantonsbeitrag: Fr. 86'070.18.- (30 Prozent)

Restkosten Gemeinde: Fr. 86'070.18.- (30 Prozent)

Geltendes Recht – ab 2010 bis Ende 2023:

Gesamtkosten: Fr. 286'900.60.- (100 Prozent)

Bundesbeitrag: Fr. 72'000.00.- (25.06 Prozent bzw. pauschal pro Scheibe Fr. 8'000.- / 9 x Fr. 8'000.-)

Kantonsbeitrag: Fr. 86'070.18.- (30 Prozent)

Restkosten Gemeinde: Fr. 128'830.42.- (44.94 Prozent)

Neues Recht – ab 2024 (analog altes Recht):

Gesamtkosten: Fr. 286'900.60.- (100 Prozent)

Bundesbeitrag: Fr. 114'760.24.- (40 Prozent)

Kantonsbeitrag: Fr. 86'070.18.- (30 Prozent)

Restkosten Gemeinde: Fr. 86'070.18.- (30 Prozent)

Differenz altes Recht/neues Recht vs. geltendes Recht:

Gemeinde Vorderthal (Differenz): Minus Fr. 42'760.24.- (Fr. 86'070.18.- minus Fr. 128'830.42.-)

Somit "entgingen" der Gemeinde Vorderthal gesamthaft Fr. 42'760.24.- und dies nur, weil die Gemeinde den Schiessstand innerhalb der gesetzlichen Frist saniert hat!

Dahingehend stelle ich dem Schwyzer Regierungsrat folgende Fragen:

1. Sind die oben erwähnten Zahlen / Berechnungen bezogen auf die Gemeinde Vorderthal im Zusammenhang mit der dannzumal erfolgten Kugelfangsanierung korrekt?
2. Standorte/Gemeinden und finanzielle Übersicht;
 - a) An welchen Standorten / in welchen Gemeinden erfolgte die Sanierung der Kugelfanganlagen in den Jahren 2010 bis heute?
 - b) Tabellarische Übersicht der entsprechenden Standorte/Gemeinden – analog zu den Zahlen/Berechnungen meinerseits;
 - Gesamtkosten der Sanierung (Planung, Untersuchung, Sanierung, Entsorgung, fachliche Begleitung und Berichterstattung)
 - Kantonsbeitrag in Franken (30 Prozent an den Gesamtkosten)
 - Bundesbeitrag in Franken (pauschal pro Scheibe Fr. 8'000.-; geltendes Recht)
 - Bundesbeitrag in Franken (40 Prozent an den Gesamtkosten; altes Recht/neues Recht ab 2024)
 - Restkosten Standort/Gemeinde in Franken und Prozent (Gesamtkosten minus Auszahlung/Abgeltung des Kantons- und Bundesbeitrages)
 - Differenz in Franken (Restkosten Standort/Gemeinde nach geltendem Recht minus Auszahlung/Abgeltung nach altem Recht/neuem Recht ab 2024)
3. Besteht von Seiten der Regierung mit Blick auf eine offensichtliche finanzielle Ungleichbehandlung die Möglichkeit bzw. der politische Wille die in den Jahren 2010 bis heute erfolgten Kugelfangsanierungen der jeweiligen Standorte / Gemeinden rückwirkend von Seiten des Kantons finanziell so auszugestalten, damit die in den besagten Jahren reduzierte finanzielle Beteiligung des Bundes von 40 auf 30 Prozent, im Sinne einer Gleichbehandlung aufgefangen und den jeweiligen Standorten / Gemeinden zurückerstattet werden kann?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA, SR 814.681) regelt unter anderem die Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Schiessanlagen. Sie regelt auch die anrechenbaren Kosten. Im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) sind die Abgabesätze, die Abgeltungsvoraussetzungen sowie die Abgeltungshöhe festgelegt. Die Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung betrugen bis 2009 bei allen Schiessanlagen 40 % der anrechenbaren Kosten. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wurde 2009 die pauschale Abgeltung bei 300 m-Schiessanlagen eingeführt. Eine Abgeltung von Fr. 8000.-- pro Scheibe entsprach im Durchschnitt rund 40 % der anrechenbaren Kosten.

Nationalrat Werner Salzmann reichte am 12. Februar 2018 eine Motion ein, welche verlangte, dass die pauschale Abgeltung für 300 m-Schiessanlagen abgeschafft und durch eine prozentuale Abgeltung von 40 % ersetzt würde. Damit nahm er das Anliegen vieler Gemeinden auf, welche kleine Schiessanlagen mit wenigen Scheiben zu sanieren hatten. Da die Sanierungskosten auch bei kleinen Anlagen gegenüber grösseren Anlagen nur unwesentlich tiefer liegen, führt eine pauschale Abgeltung über die Anzahl Scheiben zu deutlich geringeren VASA-Abgeltungen.

Die Motion Salzmann wurde am 15. Juni 2018 im Ständerat und am 28. November 2018 im Nationalrat angenommen. Bereits damals wurde über Ungleichbehandlungen diskutiert, allerdings wurde ein rückwirkender Ausgleich nicht gesetzlich geregelt. Es gibt auch zahlreiche Beispiele, bei welchen die Gemeinde durch die pauschalen Abgeltungen mehr als 40 % der anrechenbaren Kosten zurückerstattet erhielt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Sind die oben erwähnten Zahlen / Berechnungen bezogen auf die Gemeinde Vorderthal im Zusammenhang mit der dannzumal erfolgten Kugelfangsanierung korrekt?

Die Berechnungen stimmen insofern, als dass die anrechenbaren Kosten genannt werden und die Abgeltungen auf Grundlage der pauschalen Abgeltung ausbezahlt wurden. Bei VASA-Abgeltungen von 40 % hätte die Gemeinde Fr. 114 760.25 statt pauschal Fr. 72 000.-- VASA-Abgeltungen erhalten.

2.2.2 Standorte/Gemeinden und finanzielle Übersicht;

- a) An welchen Standorten / in welchen Gemeinden erfolgte die Sanierung der Kugelfanganlagen in den Jahren 2010 bis heute?*
- b) Tabellarische Übersicht der entsprechenden Standorte/Gemeinden – analog zu den Zahlen/Berechnungen meinerseits;*
 - Gesamtkosten der Sanierung (Planung, Untersuchung, Sanierung, Entsorgung, fachliche Begleitung und Berichterstattung)*
 - Kantonsbeitrag in Franken (30 Prozent an den Gesamtkosten)*
 - Bundesbeitrag in Franken (pauschal pro Scheibe Fr. 8'000.-; geltendes Recht)*
 - Bundesbeitrag in Franken (40 Prozent an den Gesamtkosten; altes Recht/neues Recht ab 2024)*

- *Restkosten Standort/Gemeinde in Franken und Prozent (Gesamtkosten minus Auszahlung/Abgeltung des Kantons- und Bundesbeitrages)*
- *Differenz in Franken (Restkosten Standort/Gemeinde nach geltendem Recht minus Auszahlung/Abgeltung nach altem Recht/neuem Recht ab 2024)*

Die beigelegte tabellarische Zusammenstellung zeigt die Übersicht über die sanierten Kugelfänge seit 2010.

Bei der Zusammenstellung ist darauf hinzuweisen, dass Reichenburg die Schiessanlage «Feld» bereits vor 2009 untersuchen liess. Das Sanierungsprojekt lag zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Ein Zusicherungsgesuch wurde noch vor der Gesetzesänderung gestellt, die VASA-Abgeltungen von 40 % der anrechenbaren Kosten wurden vom Bund bewilligt. Deshalb erhielt die Gemeinde 40 % VASA-Abgeltungen, auch wenn die Sanierung im Jahr 2016 erfolgte.

2.2.3 Besteht von Seiten der Regierung mit Blick auf eine offensichtliche finanzielle Ungleichbehandlung die Möglichkeit bzw. der politische Wille die in den Jahren 2010 bis heute erfolgten Kugelfangsanierungen der jeweiligen Standorte / Gemeinden rückwirkend von Seiten des Kantons finanziell so auszugestalten, damit die in den besagten Jahren reduzierte finanzielle Beteiligung des Bundes von 40 auf 30 Prozent, im Sinne einer Gleichbehandlung aufgefangen und den jeweiligen Standorten / Gemeinden zurückerstattet werden kann?

Die finanzielle Beteiligung des Bundes wurde im Jahr 2009 nicht von 40 % auf 30 % gekürzt, wie in der Frage vermerkt, sondern es wurde eine pauschale Abgeltung eingeführt, welche sich nach der Anzahl der Scheiben bei einem Kugelfang richtet.

Es gibt auch Gemeinden, die von der pauschalen Abgeltung profitieren. Kugelfänge mit einer grossen Anzahl an Scheiben und geringen Sanierungskosten mussten teilweise nichts oder nur wenig selbst bezahlen (z. B. Schiessanlage «Wilen» in Freienbach oder «Wintersiten» in Illgau).

Das Amt für Umwelt und Energie informiert die Gemeinden im Kanton Schwyz regelmässig über den Stand der Gesetzesänderung. Zum Zeitpunkt der Sanierung der Schiessanlage in Vorderthal war die Motion Salzmann noch nicht eingereicht. Somit gab es keine Möglichkeit, auf die kommende Gesetzesänderung hinzuweisen.

Die vorgesehene Subventionserhöhung wurde aufgrund der Motion Salzmann initiiert. Eine rückwirkende Änderung der Abgeltungen, welche auch bisher benachteiligte Gemeinden berücksichtigt, ist weder in der Motion noch im Gesetzesentwurf vorgesehen. Es ist nicht Sache des Kantons, eine gesetzliche Anpassung auf Bundesebene und eine damit einhergehende Änderung von Bundessubventionen finanziell aufzufangen und auszugleichen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Umweltdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

